

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 64. —

(Nr. 3898.) Allerhöchster Erlass vom 21. November 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden, im Kreise Mühlhausen des Regierungsbezirks Erfurt, durch die Gemeinden Küllstedt, Effelder, Struth und Eigenrieden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den beteiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3899.) Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltariffs. Vom 30. November 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen in Verfolg der Verordnung vom 31. Oktober 1853. (Gesetz-Sammlung Seite 873.) wegen Veränderung des Vereins-Zolltariffs, nach Maßgabe der beim Abschluß des Vertrages vom 4. April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffend, unter den beteiligten Regierungen getroffenen und von den Kammern genehmigten Vereinbarungen, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1854. an treten außer den in der Verordnung vom 31. Oktober 1853. vorgeschriebenen noch folgende weitere Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846., 1847. und 1848. bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

- 1) Die in der Anmerkung zu Pos. 12. h. der zweiten Abtheilung des Tarifs festgesetzten Zollsätze für Holz werden auch auf die Einführen in den Häfen von Hannover und Oldenburg in Anwendung gebracht.
- 2) Alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke unterliegen auch beim Ausgang über Hannoversche und Oldenburgische Häfen dem in der Anmerkung zu Pos. 24. der zweiten Abtheilung des Zolltariffs für den Ausgang über Preußische Seehäfen angeordneten ermäßigten Ausgangszolle von 10 Sgr. für den Zentner.
- 3) Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden gegen die unter Pos. 39. der zweiten Abtheilung des Zolltariffs vorgeschriebenen Eingangsölle ermäßigten Sätzen eingelassen:

	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
a) Füllen unter einem Jahre, 1 Stück ..	—	15	—	52½
b) magere Ochsen, 1 Stück	2	15	4	22½
c) magere Kühe, 1 Stück	1	15	2	37½
d) magere Rinder, 1 Stück	1	—	1	45

zu b., c. und d., wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrollen.

4) Der unter Pos. 41. a. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebene Ausgangszoll für rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle, wird auf 10 Sgr. oder 35 Kr. für den Zentner, und der Ausgangszoll für Haischnuckenwolle bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. vom Zentner ermäßigt.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 30. November 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Nebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

mittheilung der dritten und vierten Reihe ist, so daß die Zahl der Kinder in der zweiten Reihe gleich der dritten ist, und die dritte Reihe gleich der vierten. In der dritten Reihe sind die Kinder nach Alter geordnet, so daß die ältesten Kinder in der ersten Reihe stehen, und die jüngsten in der vierten. Die Kinder sind nach Geschlecht getrennt, und die Jungen sind links von den Mädchen aufgestellt.

2.

verordnet in Bezug auf die Verordnung vom 12. Oktober 1852. Seine Bedeutung und Ausdehnung ist, daß die Kinder in der Reihe nach dem Alter geordnet werden, und die Kinder der gleichen Altersgruppe sind zusammengefaßt. Es ist zu beachten, daß die Kinder, die nicht in einer Gruppe zusammengefaßt sind, nicht mehr als zwei Kinder in einer Gruppe zusammengefaßt sind.

8881 1852. 08 und 1853. 08 und 1854.

Methodus für das Schreiben von (2) bei der Verordnung vom 12. Oktober 1852. Der Name des Kindes wird nach dem Vornamen und Familiennamen geschrieben, und dann folgen die Angaben über das Geschlecht und das Alter des Kindes.

a) Das in der Zeichnung zu Abb. 12. In der zweiten Reihe steht das Kind, dessen Eltern die Kinder werden und auf die Kinder in der Reihe von Schülern und Lehrern in Rücksicht gebracht.

b) Eine Reihe von zwei Kindern und Eltern unterteilen auch beim Ausdruck über zusammenhängende Oberhäupterliche Kinder, die in der Zeichnung zu Abb. 13. Der zweite Platz für den Sohn ist für den Bruder oder jüngere Geschwister vorbehalten, während der dritte Platz für den Bruder oder jüngere Geschwister eingerichtet ist.

c) Auf der Grenze von Garburg bis Kett, beide Orte eingeschlossen, werden im folgenden genau die unter Abb. 13. bei zweiter Vertheilung des Kindes, oder Abrechnung Eingangsszelle erwähnten Kinder eingeschlossen:

	1852	1853	1854	1855
a) Jungen unter einem Jahr und Eltern	—	57	—	821
b) jüngere Kinder, 1 Jahr	2	15	4	221
c) jüngere Kinder, 1 Jahr	1	15	2	871
d) jüngere Kinder, 1 Jahr	1	—	1	45

z. B. „Ausdruckszelle ist mit Kindern bestimmt und unterliegt dem Gesetz der Ausdruckszelle.“